



# Jugendordnung 2017

## § 1 Präambel

Die Jugendordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) für den Bereich des BBW.

## § 2 Basketballjugend Baden-Württemberg (BJBW)

1. Die BJBW verwaltet und führt sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen von DBB und BBW.
2. Angehörige des BJBW sind alle Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr, die Mitglied eines Vereins des BBW sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung ausüben.
3. Die BJBW entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem BBW-Haushalt zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBW nachgewiesen sein.
4. Die BJBW ist Mitglied der badischen und württembergischen Sportjugend.

## § 3 Organe

Die Organe der BJBW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss

## § 4 BBW-Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag ist die Mitgliederversammlung des BJBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Jugendausschuss. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der vom DBB erteilten Jugendteilnehmerschein unter den Kriterien der BBW-Satzung.
2. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre am gleichen Ort und Tag wie der BBW-Verbandstag statt.
3. Er ist vom Vizepräsidenten für Jugend- und Schulsport (Jugendreferent) oder einem hierfür Beauftragten spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einzuberufen.
4. Die §§ 13 - 17 der BBW-Satzung des BBW sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
5. Der BBW-Hauptausschuss ist zum ordentlichen Jugendtag einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

6. Entsendet ein Verein mehr als einen Delegierten, sollen die weiteren Delegierten unter 23 Jahre alt sein.
7. Die Leitung des ordentlichen Jugendtages obliegt dem Jugendreferenten oder einem von ihm benannten Vertreter.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendtages**

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Jugendausschusses mit Ausnahme der Bezirksjugendwarte
- d) Neuwahlen
- e) Genehmigung des Jugendhaushalts
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Festlegung des Modus der Jugendmeisterschaften, sowie Bezirkssichtungen u.a.m.

## **§ 6 Außerordentlicher BBW-Jugendtag**

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom BBW-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 1/3 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendtag finden für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

## **§ 7 BBW-Jugendbeirat**

1. Der BBW-Jugendbeirat besteht aus dem BBW-Jugendausschuss sowie drei Delegierten je Bezirk.
2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen. Der Tagungs-ort wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BBW-Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist die BBW-Satzung entsprechend anzuwenden.
4. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 5 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstabens d). Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die Bezirksjugendwarte und die Bezirksdelegierten im Jugendbeirat.
5. Die Mitarbeiter des Jugendbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendreferenten oder eines von ihm benannten Vertreters.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen von den jeweiligen Bezirksjugendtagen gewählt sein; ebenfalls müssen zwei Delegierte für den Verhinderungsfall gewählt werden. Die Wahl ist durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich zu bestätigen (Delegiertenausweis).
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die §§ 14 Abs. 5 und 6, 17 und 18 der BBW-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BBW-Jugendordnung keine entgegenschendenden Bestimmungen befinden.

## § 8 BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss

1. An der Spitze der Basketballjugend Baden-Württemberg steht der Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss des BBW unter Vorsitz des BBW-Vizepräsidenten III Jugend; dieser hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit den anderen Gremien des BBW. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der BBW-Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss besteht aus
  - a) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts III (Jugendreferent)
  - b) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressort II
  - c) dem BBW-Vizepräsidenten des Ressorts VII
  - d) dem Mädchenreferenten
  - e) dem Minireferenten
  - f) dem Schulsportreferenten
  - g) den Bezirksjugendwarten oder deren Vertreter
  - h) den Mitarbeitern für besondere Aufgaben.
3. Die Wahl der Mitglieder (a, d und e) des BBW-Jugendausschusses erfolgt alle drei Jahre durch den BBW-Jugendtag.

### **Ausnahmen:**

- a) die Bezirksjugendwarte werden von den Bezirken gewählt,
  - b) die BBW-Vizepräsidenten der Ressorts II und VII werden vom BBW-Verbandstag gewählt,
  - c) der Schulsportreferent und die Mitarbeiter für besondere Aufgaben werden vom BBW-Jugendausschuss berufen.
4. Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere
    - a) Umsetzung der Pläne des DBB und BBW zur Förderung des Freizeit- und Breitensports
    - b) Entwicklung von Plänen und deren Umsetzung zur Gewinnung neuer Basketballspieler in Schule und Verein
    - c) Gewinnung neuer BBW-Mitglieder
    - d) Vorschläge zum Bereinigen hemmender Bestimmungen in den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften von DBB und BBW
    - e) Erarbeiten von einfachen Spielregeln im Basketball für Neulinge
    - f) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Ferienmaßnahmen, Spieltreffs und dergleichen
    - g) Ausschreibung und Durchführung von Spielrunden für gemischte Mannschaften im Aktiven- und Jugendbereich
    - h) Vorschlagsrecht an das BBW-Präsidium zur Berufung der zwei Vereinsvertreter in den Ausschuss.

## **§ 9 Ausschüsse, Kommissionen**

Unter den Voraussetzungen der BBW-Satzung können für den Jugendbereich Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden.

1. Die Kommission für Jugendspielbetrieb setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten III (Vorsitzender) sowie Fachmitarbeitern für besondere Aufgaben, insbesondere Jugendstaffelleiter. Diese werden vom Jugendausschuss berufen.
2. Die Kommission für Jugendspielbetrieb ist vornehmlich zur Förderung des Jugendspielbetriebs im BBW zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung der jährlichen Ausschreibungen zu den BBW-Meisterschaften (Vor- und Endrunden), Jugendoberligen und U14/U12-Jugendspiele auf Verbandsebene, die Ausarbeitung neuer Spielrunden usw.

## **§ 10 Bezirksjugendausschüsse**

Jeder Bezirk muss einen Jugendwart wählen und soll einen Jugendausschuss bilden. Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendausschusses werden durch die Bezirke selbstständig geregelt.

## **§ 11 Spielordnung**

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW. Abweichend hiervon können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.
2. Gemäß § 30,3 DBB-SO ist für Jugendspieler die Erteilung von Sonderteilnahmeberechtigungen (STB) für einen Zweitverein (Zweitlizenz) möglich. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind vom BBW-Jugendtag bzw. -beirat zu beschließen.

## **§ 12 BBW-Meisterschaften**

1. Alljährlich werden vom BBW-Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U18 U16, U14 sowie Regionalturniere der U12 ausgeschrieben und durchgeführt.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Vertreter.
3. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendreferenten und den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.

## **§ 13 Teilnahmepflicht**

Die BBW-Vereine sind verpflichtet, am ordentlichen Jugendtag oder außerordentlichen Jugendtag des BBW und ihres Bezirks teilzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie eine Sonderumlage zu zahlen, deren Höhe die Finanz- und Kassenordnung festlegt.

## **§ 14 Jugendumlage**

Für jeden Mitgliedsverein wird eine Jugendumlage erhoben, deren Höhe der Verbandstag/-beirat festlegt. Die Meldegelder für Jugendoberligen (JOL) und BBW-Meisterschaften werden ebenfalls durch den Verbandstag/-beirat oder Jugendtag/-beirat festgelegt.

## **§ 15 Sonderteilnahmeberechtigung**

Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß DBB-JSO §3 vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Weiteres regelt die alljährliche BBW-Jugendausschreibung.

## **§ 16 Jugendliche Ausländer**

Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

## **§ 17 Strafen**

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Ausschreibung(en) oder die Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag vorberaten und vom Verbandstag beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können auch durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft. Vorstehende Jugendordnung wurde vom BBW-Jugendtag am 11.07.2015 in Steinbach vorberaten und am selben Tag vom BBW-Verbandstag verabschiedet. Die Jugendordnung wurde durch den BBW-Jugendbeirat am 08.07.2017 in Kirchheim/Teck geändert.